

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 20 (1995)
Heft: 3

Rubrik: Patentregelung für Fahrende

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Patentregelung für Fahrende

Schreiben der RG an alle Kantone der Schweiz

Die Patente für hausierende Schweizer Fahrende (Jenische) werden willkürlich von Kanton zu Kanton verschieden geregelt. Jeder Kanton hat seine eigenen spezifischen Vorschriften. Jedoch werden in allen Schweizer Kantonen beim Lösen eines Patentes ein Strafauszug und Leumundszeugnisse verlangt. In gewissen Kantonen wird sogar das tägliche Visieren vorgeschrieben, um den Gemeinden die Kontrolle über die Hausierdauer zu ermöglichen, was in vielen Fällen einem Arbeitsverbot gleichkommt. Da vor allem Minderheiten mit rezessionsbedingten Einbussen zu kämpfen haben, sind die unterschiedlich festgesetzten Gebühren für ein Hausierpatent für viele Fahrende mit existentiellen Schwierigkeiten verbunden.

Die Schweiz wird in der letzten Zeit vermehrt von grossen ausländischen Zigeunerkarawanen durchreist. Einige Kantone sind zur Praxis übergegangen, den ausländischen Fahrenden ein Patent für eine Woche auszustellen. Das Patent kann mit irgendeinem gültigen oder ungültigen Ausweis gelöst werden, ohne Einreichung der eher

fragwürdigen Anforderungen wie z.B. des Strafauszuges, die von den einheimischen Fahrenden vorzuweisen sind. Das Ausstellen solcher Wochenpatente ist mit diversen Schwierigkeiten und Missständen verbunden. Die ausländischen Fahrenden können sich mit diesen Patenten alles leisten, da sie nicht erfassbar sind und demnach nicht für ihr Tun zur Rechenschaft gezogen werden können. Durch die negativen Schlagzeilen in bezug auf listige und unehrenhafte Hausierer werden auch die Schweizer Fahrenden (Jenische) in Misskredit gebracht.

Die heutige Praxis der willkürlichen Patentabgabe ist unseres Erachtens schlichtweg eine Diskriminierung einer Minderheit. Die Schweizer Fahrenden tragen zum Überleben vieler Kleinewerbetreibender bei, indem die Produkte von Haus zu Haus einem breiten Publikum unterbreitet werden. Auch wird gerade im Recylingswesen ein wichtiger Teil von den Schweizer Fahrenden beigetragen.

Es wäre sinnvoll, unsere Anliegen und Schwierigkeiten direkt an einer Sitzung mit allen Polizeivorständen der 26 Kantone in einem persönlichen Gespräch darlegen zu können, um so endlich gesamtschweizerische Lösungen zu erzielen.



Bis vor Redaktionsschluss hat die Radgenossenschaft von vielen Kantonen Antwort erhalten. Die meisten verweisen uns aber an den Bund mit dem Vermerk, dass Bestrebungen im Gang seien, die Angelegenheit einer einheitlichen Regelung auf Bundesebene zuzuführen. Einzig der Kanton Luzern liess uns folgende positive Antwort zukommen:

Mit Ihrem Brief vom 12. Juli 1995 weisen Sie auf die Probleme Ihrer Genossenschafter hin, welchen diese im Zusammenhang mit den unterschiedlichen kantonalen Patentvorschriften gegenüberstehen.

Ihre Anliegen waren uns durchaus bekannt, als wir uns im Kanton Luzern mit der Schaffung eines neuen Gewerbepolizeigesetzes befassten. So freut es uns denn ausserordentlich, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass das am 1. April 1995 in Kraft getretene neue Gesetz Ihre Forderungen – für das Gebiet des Kantons Luzern – weitestgehend erfüllt:

- Für alle Arten des Wandergewerbes (Hausieren, Wanderhandwerk, Warenankauf) wird eine einzige, während des ganzen Kalenderjahres gültige Bewilligung zu bescheidener Pauschalgebühr abgegeben.

- Es gibt keine Patente und keine Visumspflicht mehr.

- Die Voraussetzungen zum Erlangen der Bewilligung sind für alle Gesuchsteller, ob domiziliert oder fahrend, gleich. Es wird ein Strafregisterauszug und ein Domizilnachweis verlangt, von ausländischen Staatsangehörigen zudem eine Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligung.

Aus der Sicht des Kantons Luzern besteht somit derzeit kein weiterer Handlungsbedarf. Es bleibt zu hoffen, dass andere Kantone das Wandergewerbe möglichst bald in ähnlicher Weise regeln, oder dass die Ihnen bekannten Bemühungen auf Bundesebene für eine gesamtschweizerische Regelung möglichst bald Erfolge zeitigen werden.

